



FREISTELLUNGSANTRAG

Krankheit oder Behinderung

Tel.: 087/74.36.00
 Fax: 087/74.01.62
 christian.lambiet@belgacom.net

500-1/

ERLÄUTERUNGEN

WAS MÜSSEN SIE TUN, UM VON DER ZAHLUNG DER RADIO- UND FERNSEHGEBÜHREN FREIGESTELLT ZU WERDEN?

- Füllen Sie beigefügten Fragebogen 1 vollständig aus.
- Datieren und unterschreiben Sie ihn.
- Vergessen Sie nicht, zur eventuellen Erstattung bereits gezahlter Gebühren Ihre Kontonummer anzugeben.
- Fügen Sie eine Originalbescheinigung (siehe Auflistung Rubrik 1-12) oder eine durch die Gemeindeverwaltung beglaubigte Abschrift bei oder lassen Sie den Fragebogen 2 durch Ihren Hausarzt vervollständigen.

Der **Fragebogen 2** ist nur dann auszufüllen, wenn Sie keine Behinderungsbescheinigung vorlegen können **und** nicht mehr Ihre Wohnung **ohne Hilfe einer Drittperson** verlassen können.

WICHTIGE ANMERKUNGEN:

Der Freistellungsantrag muss immer vor dem äußersten Zahlungstermin Ihres Stichtages eingereicht werden. Wir richten uns immer nach dem Namen der Eintragung, unter welchem die Gebühren bezahlt werden.

- Wenn Ihr Familienname mit einem Buchstaben von **A bis J** beginnt, ist Ihr gesetzlich festgelegter Stichtag der 1. April eines jeden Jahres.
Sie müssen Ihren Antrag vor dem 31.05. stellen.
- Wenn Ihr Familienname mit einem Buchstaben von **K bis Z** beginnt, ist Ihr gesetzlich festgelegter Stichtag der 1. Oktober eines jeden Jahres.
Sie müssen Ihren Antrag vor dem 30.11. stellen.

Achtung: Die Gebührenbefreiung wird nie vor Einreichung des Antrags gewährt. Dies setzt außerdem voraus, dass die mit dem Rechnungsjahr verbundenen Gebühren entrichtet sein müssen. Eine Freistellung wird erst ab dem dem Antrag folgenden Stichtag gewährt, auch dann, wenn Ihre Behinderungsbescheinigung vor diesem Datum ausgestellt wurde. Sie sind erst von der Zahlung der Gebühren befreit, wenn Ihnen dies schriftlich von unserer Dienststelle mitgeteilt wurde.

Personen, die am 1. Januar des Ziviljahres ein Integrationseinkommen, eine Sozialhilfe, welche das Integrationseinkommen nicht übersteigt oder ein garantiertes Einkommen für ältere Personen beziehen, können ebenfalls einen Freistellungsantrag stellen. Zögern Sie nicht, sich bei unserem Dienst zu informieren.

Sur simple demande, il vous est loisible d'obtenir ces informations en français



FRAGEBOGEN I
Krankheit oder Behinderung

500-1/

Angaben zur antragstellenden Person:

Name (ggf. Mädchenname): _____	Vorname: _____
Straße: _____	Hausnummer: _____
PLZ: _____	Gemeinde: _____
Geburtsdatum: _____	Telefon: _____

Angaben zur Person, die augenblicklich an der gemeinsamen Anschrift
Radio- und Fernsehgebühren entrichtet (siehe Zahlungsaufforderung):

Name: _____	Vorname: _____
Geburtsdatum: _____	

Sie beantragen die Freistellung von der Zahlung der:

Fernsehgebühren

Radiogebühren, amtliches Kennzeichen:

--	--	--	--	--	--

Ihre Bankverbindung :

Kontonummer:

--	--	--

 -

--	--	--	--	--	--	--	--

 -

--	--

Bitte fügen Sie dem Freistellungsantrag alle Bescheinigungen bei.

Datum: _____

Unterschrift: _____

FRAGEBOGEN 2
(durch Ihren Arzt auszufüllen)

Ich Unterzeichneter, Doktor der Medizin, erkläre dass Herr/Frau
(Mädchenname) auf Grund eines schweren und dauerhaften
Gebrechens vollständig und stetig unmöglich ist, seinen Wohnsitz ohne Hilfe einer Drittperson zu
verlassen.

Unterschrift des Arztes: _____

Stempel des Arztes

BEDINGUNGEN

Insofern kein direkter oder indirekter finanzieller Vorteil durch den Besitz Ihrer Geräte entsteht, können nachstehend aufgeführte Personen die Gebührenfreistellung erhalten, indem sie einen **schriftlichen Antrag** bei den **Radio- und Fernsehgebühren, Bergstrasse 14 in 4700 Eupen** stellen.

ERFORDERLICHE BEHINDERUNGSBESCHEINIGUNGEN

FÜR OPFER EINES ARBEITSUNFALLS

- ◆ Eine Abschrift der vorherigen Genehmigung oder des Gerichtsurteils, welche jeweils bescheinigen, dass eine Arbeitsunfähigkeit von mindestens 80 % anerkannt wurde.
- ◆ Eine von der Versicherungsgesellschaft oder dem Fonds für Arbeitsunfälle ausgestellte Bescheinigung, welche eine Behinderung von 80 % bestätigt.

FÜR OPFER VON BERUFSSKRANKHEITEN

- ◆ Eine durch den Fonds für Berufskrankheiten ausgestellte Bescheinigung, welche eine Arbeitsunfähigkeit von mindestens 80 % bestätigt.
- ◆ Eine Bescheinigung der Behörde, die auf Grund einer endgültigen Arbeitsunfähigkeit von mindestens 80 % eine Rente auszahlt.

FÜR OPFER VON UNFÄLLEN, DIE UNTER ANWENDUNG DES ZIVILRECHTS FALLEN (Z.B. VERKEHRСУNFÄLLE)

- ◆ Eine von der Gerichtskanzlei ausgestellte Abschrift des Urteils, welche bescheinigt, dass die Behinderung oder die Arbeitsunfähigkeit infolge eines Unfalls endgültig ist und mindestens 80 % erreicht.

FÜR GRUBENINVALIDEN

- ◆ Eine von der Fürsorgekasse ausgestellte Bescheinigung, welche bestätigt, dass die gewährte Arbeitsunfähigkeit mindestens 80 % auf dem Arbeitsmarkt erreicht und endgültig ist.

FÜR NUTZNIEßER EINER BEHINDERTENBEIHILFE-ZULAGE

- ◆ Eine durch das Ministerium der sozialen Angelegenheiten, der Volksgesundheit und der Umwelt – Verwaltung der sozialen Eingliederung, Leistungen für behinderte Personen – ausgestellte Bescheinigung, welche eine zeitweilige oder definitive Behinderung von mindestens 80 % oder eine Verminderung der Selbständigkeit von mindestens 12 Punkten bescheinigt.
- ◆ Antragsformulare können beim Sozialamt Ihrer Gemeinde oder bei der Dienststelle für Personen mit einer Behinderung, Aachener Straße 69-71 in 4780 St. Vith angefragt werden.

FÜR MILITÄRINVALIDEN IN FRIEDENSZEITEN

- ◆ Eine von der Rentenverwaltung des Finanzministeriums ausgestellte Bescheinigung, welche eine Invalidität von mindestens 80 % bescheinigt.

FÜR KRIEGSINVALIDEN

- ◆ Militärische Kriegsinvaliden: eine von der Rentenverwaltung des Finanzministeriums ausgestellte Bescheinigung, welche eine Invalidität von mindestens 50 % bescheinigt.
- ◆ Zivile Kriegsinvaliden: eine vom Ministerium für Volksgesundheit, Dienststelle für Zivilkriegsopfer, ausgestellte Bescheinigung, welche eine Invalidität von mindestens 50 % bescheinigt.

FÜR EMPFÄNGER ERHÖHTER KINDERZULAGEN

- ◆ Eine Bescheinigung der Kinderzulagenkasse, die auf Grund einer Behinderung von mindestens 80 % erhöhte Kindergelder auszahlt.

FÜR DIE SEHBEHINDERTEN, TAUBSTUMMEN, KEHLKOPFERKRANKTEN UND GEHÖRGESCHÄDIGTEN

- **Sehbehinderte:** ärztliche Bescheinigung, welche die vollständige Blindheit oder einen Höchstprozentsatz des Sehvermögens, welches unter Berücksichtigung der eventuellen Korrektur durch eine Prothese entweder 1/10 an jedem Auge oder 2/10 an einem Auge und weniger als 1/20 am anderen Auge nicht überschreitet, belegt.
- **Taubstumme:** ärztliche Bescheinigung, welche die Taubheit und die Stummheit belegt.
- **Kehlkopferkrankte:** ärztliche Bescheinigung, welche die Stummheit des Patienten nach einem Kehlkopfschnitt belegt.
- **Gehörgeschädigte:** ein Audiogramm, das einen durchschnittlichen Verlust der tonalen Kurve von mindestens 90 DB an jedem Ohr bescheinigt.

FÜR SCHWERBEHINDERTE

- ◆ Eine ärztliche Bescheinigung mit folgendem schriftlichen Wortlaut: „Dem Betroffenen (Name und Vorname) ist es auf Grund eines schweren und dauerhaften Gebrechen vollständig und stetig unmöglich, seinen Wohnsitz ohne Hilfe einer Drittperson zu verlassen“ (siehe Fragebogen 2).

Der Freistellungsantrag auf Basis einer ärztlichen Bescheinigung kann von dem Kontrollbeamten des Dienstes für Radio- und Fernsehgebühren auf seine Richtigkeit überprüft werden. Sollte er an die Glaubwürdigkeit der Bescheinigung für die antragstellende Person zweifeln, so wird die endgültige Entscheidung vom Arzt des medizinischen Dienstes des Ministeriums der sozialen Angelegenheiten, der Volksgesundheit und der Umwelt getroffen. Dieser wird ggf. einen Behinderungsgrad festlegen.

Es werden ausschließlich die ärztlichen Bescheinigungen angenommen, welche mit dem kompletten gesetzlichen Wortlaut sowie mit dem Namen und der Anschrift des Arztes versehen sind.

FÜR BEHINDERTE, DIE IM BESITZ EINER BESCHEINIGUNG AUS EINEM EU-MITGLIEDSTAAT SIND

Die offiziellen Institutionen der EU-Mitgliedsstaaten, welche eine Entschädigung auf Grund einer Invalidität zahlen, und deren Bescheinigungen vom Dienst für Radio- und Fernsehgebühren als gleichwertig anerkannt werden. Gegebenenfalls kann der entsprechende Behinderungsgrad durch das Ministerium der sozialen Angelegenheiten, der Volksgesundheit und der Umwelt neu festgelegt werden.

WENN KEINE DER VORLIEGENDEN BESCHEINIGUNGEN VORLIEGT

In diesem Fall besteht die Möglichkeit, dass der Behinderungsgrad durch einen Arzt des Ministeriums der sozialen Angelegenheiten, der Volksgesundheit und der Umwelt festgelegt werden kann.

Eine schnelle und korrekte Abwicklung Ihres Freistellungsantrags ist nur möglich, wenn die erforderlichen Bescheinigungen beigelegt sind.

Für die in der Zweitwohnung und/oder Ferienwohnung installierten Fernsehgeräte wird eine gesonderte Fernsehgebühr erhoben. Falsche Angaben können gerichtliche Folgen haben. Nur datierte und unterschriebene Fragebogen sind rechtskräftig.